

Denkmalbereichssatzung Nr.1
Markgrafenufer



Inhaltsverzeichnis

Denkmalbereichssatzung Markgrafenufer

Einleitung.....	2
§ 1 Ziel der Satzung	2
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich	3
§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)	3
§ 4 Begründung zur Unterschutzstellung	4
§ 5 Erlaubnispflichtige Maßnahmen	5
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 7 Bestandteile der Satzung.....	5
§ 8 Inkrafttreten	5
Aufstellungsverfahren - Verfahrensvermerke.....	6

Anlagen als Bestandteil der Satzung

Anlage 1.1	
Räumlicher Geltungsbereich der Satzung	7
Anlage 1.2	
Darstellung der Schutzgegenstände.....	8
Anlage 1.3	
Objektkatalog mit Beschreibung der zu schützenden Sachlichkeiten	9 – 14
Anlage 1.4	
Historische Karten und Fotos	15 – 18

Weitere Anlage

Gutachten der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur
in Westfalen

Denkmalbereichssatzung Markgrafenufer

Einleitung

Ursprünglich wurde die Ostenallee 1764 als vierreihige Allee von Generalmajor Carl Friedrich von Wolfersdorff zur besseren Erschließung eines Exerzierplatzes angelegt, der auf Höhe der späteren Villenbebauung im Norden an die Ostenallee grenzte. Das Gebiet um den Exerzierplatz entwickelte sich in der Folge zu einem Naherholungsgebiet und es entstanden Einrichtungen wie ein Solebad (1882) und ein Bade- und Logierhaus (1884) mit dazugehöriger Parkanlage. Nicht zuletzt dank des 1898 erfolgten Straßenbahnanschlusses setzte bald der Bau von Villen und Einfamilienhäusern entlang der baumbestandenen Ostenallee im „grünen“ Stadtteil Bad Hamm ein. In dessen unmittelbarer Umgebung wurden weitere neue gartenstadtähnliche Baugebiete ausgewiesen und angelegt. Die Straße Markgrafenufer entstand im Zusammenhang mit der Ahse-Kanalisation und folgte der östlichen Begrenzung des neu geschaffenen und am 24.07.1913 eingeweihten Verbindungskanals zur Lippe. Die erste Villa an dieser Straße am Markgrafenufer 3 wurde 1913 gebaut, die übrige Bebauung folgte überwiegend Mitte der 1920er Jahre und später. Der großen Wohnungsnot und der Sehnsucht nach einem Eigenheim ist es geschuldet, dass sich Mitte der 1920er Jahre der Beamten-Bauverein der staatlichen Schutzpolizei Hamm mit dem Zweck und Ziel einer Siedlungsgemeinschaft gründete, um damit seinen Mitgliedern den Bau von Heimstätten im Wege der Selbsthilfe zu ermöglichen. Dazu erwarb der eingetragene Verein ein Baugelände im Osten der Stadt Hamm östlich der Ahse bis zur Soester Straße, nahe an der Gemeindegrenze Mark gelegen. Das Stadtbauamt Hamm stellte dafür in Zusammenarbeit mit dem Architekten Schnickmann einen Bebauungsplan für den Bau von Einfamilien- und Doppelhäusern auf. (siehe Abb. 3 und 4 in der Anlage 1.4) . Diese neu zu schaffende Gartenstadt vor den Toren der Stadt Hamm sollte ein ruhiges, gesundes und behagliches Wohnen gewährleisten. Sie sollte jedoch nicht nach einem bestimmten Schema entstehen, sondern jeder Bauherr sollte seine Wünsche und seinen Geschmack zum Ausdruck bringen können. Etwa zur gleichen Zeit wurde eine baupolizeiliche Bestimmung erlassen, welche festschrieb, dass die Bauplätze entlang des Markgrafenufers nur zum Bau von herrschaftlichen Villen verwendet werden durften wohingegen auf den Grundstücken im Hinterland zur Soester Straße auch Häuser in einfacherer Bauweise gebaut werden konnten. Diese Bestimmung wurde erlassen, um dem Markgrafenufer ein monumentales Gepräge zu geben. Gleichzeitig wurde bestimmt, westlich der Ahse einen 40 Meter breiten Grünstreifen entstehen zu lassen, welcher bis zum Pilsholz geführt werden sollte um nach und nach eine vollständige Grünanlage um die ganze Stadt zu schaffen.

Quellenangabe

(16. April 1927). *Westfälischer Anzeiger*, Hammer Bilderbogen.

(17. September 1926). *Westfälischer Anzeiger*, Gartenstadt Osten.

(29. August 1925). *Westfälischer Anzeiger*, Siedlung des Beamten-Bauvereins mit einem Lageplan zur geplanten Bebauung.

§1

Ziel der Satzung

Das Villenviertel am Markgrafenufer ist durch die Denkmalbereichssatzung Markgrafenufer gem. §10 DSchG unter besonderen Schutz gestellt. Ziel dieser Satzung ist es, die vorhandene Bebauung und das Gefüge aus öffentlichen und privaten Freiflächen entlang der kanalisierten Ahse substantiell zu erhalten und zu schützen.

§2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Denkmalsbereich Markgrafenufer umfasst die Flurstücke Nr. 663, 56, 429, 60, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 575, 74. Das sind die Grundstücke der Wohnhäuser 11 - 22, 23a und 24. Die Freiflächen, bestehen aus Verkehrs- und Grünflächen und umfassen das Flurstück Nr. 428 und Teilflächen des Flurstücks 423. Die genannten Flurstücke liegen alle in der Gemarkung Hamm, Flur 21 und werden im Süden begrenzt durch die Marker Allee, im Westen durch die Ahse, im Norden durch die Bernhard-Ketzlick-Straße sowie im Osten durch die rückseitigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Fichtestraße 2a bis 26. Die Abgrenzung des Denkmalsbereichs ist in der Anlage 1.1 dargestellt

§3

Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

Zu den Schutzgegenständen dieser Satzung gehören die Bebauung entlang des Straßenzuges Markgrafenufer mit den Villengebäuden auf den privaten Grundstücken einschließlich der Vorgärten mit den Einfassungsmauern, sowie die Lage und Anordnung der öffentlichen Straßen und Grünflächen. Die einzelnen Schutzgegenstände sind in der Anlage 1.2 kartiert.

1 Städtebaulicher Grundriss

Die in einer Reihe angeordnete Villenbebauung am Markgrafenufer mit dem seitlichen Anger verläuft einseitig entlang der kanalisierten Ahse und wird durch die Bernhard-Ketzlick-Straße im Norden und durch die Marker Allee im Süden begrenzt. Zwischen Haus Nr. 13 und 19 befindet sich eine platzartige Aufweitung in Form einer begrünten Freifläche. Geschützt ist durch diese Satzung die Bebauung entlang der Ahse mit den Villengebäuden auf den Einzelparzellen und den dazwischen liegenden Freiräumen.

2 Straßen und Grünflächen

Im Straßenprofil integriert sind die Fahrfläche und die fußläufige Anbindung der jeweiligen Parzellen. Entlang dieses Profils verläuft einseitig zur Ahse, mit einem Bordstein vom Fahrbahnbelag abgehoben, ein Grünstreifen mit Pflanzbeeten, mit einer Kastanienreihe und einem Fußweg. Der mittig angeordnete Anger in Form eines Längsovals ist ebenfalls begrünt und mit einem Bordstein eingefasst. Durch diese Satzung sind der Verlauf der Straße, das Straßenprofil, der Gehweg, der Grünstreifen und die Kastanienreihe geschützt. Ebenfalls geschützt sind die Größe und Lage des Angers.

3 Bausubstanz

Charakteristisches Kennzeichen des Bereichs ist die zweigeschossige Bauweise der freistehenden Villenbebauung mit den hoch aufragenden Walmdächern. Vorherrschendes Baumaterial ist ein dunkelroter Backsteinziegel, kombiniert mit rustiziertem Naturstein oder mit einem glatten Werkstein, ausgeführt in der zeittypischen Sachlichkeit mit mehr oder minder entwickelten traditionellen Details. Durch diese Satzung wird die Substanz der Bebauung am Markgrafenufer geschützt. Die für den Denkmalsbereich konstituierende Bebauung mit den unversiegelten und gärtnerisch gestalteten Vorgärten ist dem anliegenden Objektkatalog, Anlage 1.3, zu entnehmen.

4 Private Freiflächen mit Einfassungen

Durch die privaten Freiflächen ist das Gesamtgefüge am Markgrafenufer aufgelockert. Geschützt sind dadurch auch die Summe der Einfassungsmauern, bestehend aus Mauern, Pfeilern, Eisengittern und die bauzeitliche Wege.

§ 4

Begründung zur Unterschutzstellung

Das Villenviertel am Markgrafenufer erfüllt die Kriterien, welche für einen Denkmalsbereich im Sinne von § 10 DSchG erforderlich sind. Bedeutend ist es für Städte und Siedlungen und darüber hinaus ist es bedeutend für die Geschichte der Menschen. Für die Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche Gründe vor. Die Gesamtstruktur des Villengebietes hat sich als belegtes historisches Zeitdokument erhalten.

Gründe für die Bedeutung

Der Denkmalsbereich Markgrafenufer ist aus siedlungstechnischer Sicht bedeutend für Städte und Siedlungen, hier für die Stadt Hamm. Die geschützte Substanz ist als Ganzes ein gebautes Zeitzeugnis für das Ansiedeln einer speziellen Bevölkerungsschicht in einer wirtschaftlich prosperierenden Zeit und dokumentiert den historischen Entstehungs- und Siedlungsprozess des Straßenzugs Markgrafenufer im Zusammenhang mit der Siedlungs- und Stadtbaugeschichte der Stadt Hamm. Das Siedlungsbild ist geprägt durch die aufgelockerte Bebauung im Zusammenwirken mit den vorhandenen Freiräumen in Form von Straßen, Plätzen, Wegen und privaten Gärten. Diese Art der Besiedlung sollte dazu beitragen, kein starres Gartenstadtgefüge entstehen zu lassen. Durch die sehr weitreichend authentische Überlieferung ist der Denkmalsbereich am Markgrafenufer in dieser Hinsicht besonders charakteristisch und bedeutend. Aus den vorangestellten Überlegungen resultiert ein besonderer Schutz für den städtebaulichen Grundriss, s. § 3 Abs. 1.

Darüber hinaus ist das Villenviertel am Markgrafenufer ortsgeschichtlich bedeutend für die Geschichte der Menschen, hier der Menschen in Hamm und Umgebung, da die herrschaftlichen Villen bis heute die Wohnrealitäten einer gehobenen Schicht der Bevölkerung in einer abgeschlossenen Zeitepoche, der 1920er und 1930er Jahre, dokumentieren. Zu den Bauherren gehörten Beamte aus dem Justizwesen, leitende Verwaltungsangestellte wie die Stadtbauräte Heyd und Haarmann, höhere Angestellte aus dem Schulwesen und andere Persönlichkeiten des gehobenen Bürgertums. Der Denkmalsbereich ist somit ein Geschichtszeugnis, welches für die Geschichte der Menschen in Hamm eine Bedeutung beansprucht. Deshalb unterliegt die Bausubstanz in den unterschiedlichsten Ausführungen einem besonderen Schutz, s. § 3 Abs. 3.

Gründe für die Erhaltung

Architekturwissenschaftliche Gründe für die Erhaltung und Nutzung, sind die wissenschaftliche Erforschung der Architekturgeschichte in einer engen zeitlichen Zusammenstellung verschiedener Epochen. Diese sind zu finden im Ausdruck der repräsentativen authentisch erhaltenen Fassaden und Dachformen, in Gestalt einer facettenreichen Architekturmoderne und einer Vielzahl von traditionsorientierten Ansätzen. Das Zusammenspiel dieser Elemente über mehrere Häuser hinweg ist ein anschauliches Beispiel von verschiedenen Strömungen wie der Tradition, dem „Heimatstil“ und der Architekturmoderne. Deshalb ist vor diesem Hintergrund der vielfältige Ausdruck der Architektursprache am Markgrafenufer in Gestalt einer hohen Sachlichkeit in Verbindung mit kubischer Architektur aus wissenschaftlichen Gründen in den gebauten Beispielen am Markgrafenufer zu erhalten. Diese heterogene Überlieferung bedarf aus den vorgenannten Gründen einem besonderen Schutz, s. § 3 Abs. 3 u. 4.

Schlussfolgerung

Diese Satzung wird erlassen um die bedeutende und gut überlieferte Bausubstanz des Villengebietes Markgrafenufer als Gesamtanlage einschließlich der umgebenden räumlichen Frei- und Grünflächen zu erhalten und zu schützen.

§ 5

Erlaubnispflichtige Maßnahmen

Sinn des Denkmalbereichs ist der Substanzschutz der konstituierenden Bausubstanz einschließlich aller umgebenden Freiflächen. Alle äußeren Veränderungen an den Gebäuden und auf den Freiflächen unterliegen somit der Erlaubnispflicht nach §9 DSchG. Die Vorschriften des DSchG NRW finden Anwendung. Erlaubte Veränderungen dürfen in Ihrer Größe und in Ihrem Umfang die Schutzziele des Denkmalbereichs nicht beeinträchtigen. Veränderung im Inneren der Gebäude sind nicht erlaubnispflichtig, sofern sie keine Veränderungen an der konstituierenden Bausubstanz erwirken.

Diese Satzung befreit nicht von der Pflicht der Einhaltung etwaiger anderer Rechtsvorschriften, insbesondere der Einholung von erforderlichen Baugenehmigungen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG handelt, wer gegen die Bestimmungen des § 5 dieser Satzung verstößt und Veränderungen ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt oder durchführen lässt.

§ 7

Bestandteile der Satzung

Anlage 1.1 - Räumlicher Geltungsbereich der Satzung
Anlage 1.2 - Darstellung der Schutzgegenstände
Anlage 1.3 - Objektkatalog mit Beschreibung der zu schützenden Sachlichkeiten
Anlage 1.4 - Historische Karten und Fotos

Weitere Anlagen

Anlage 2.1 - Gutachten der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur
in Westfalen vom 02.08.2023

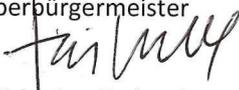
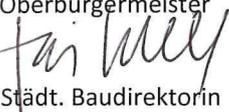
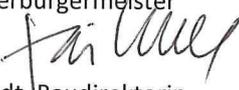
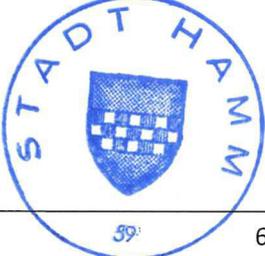
§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

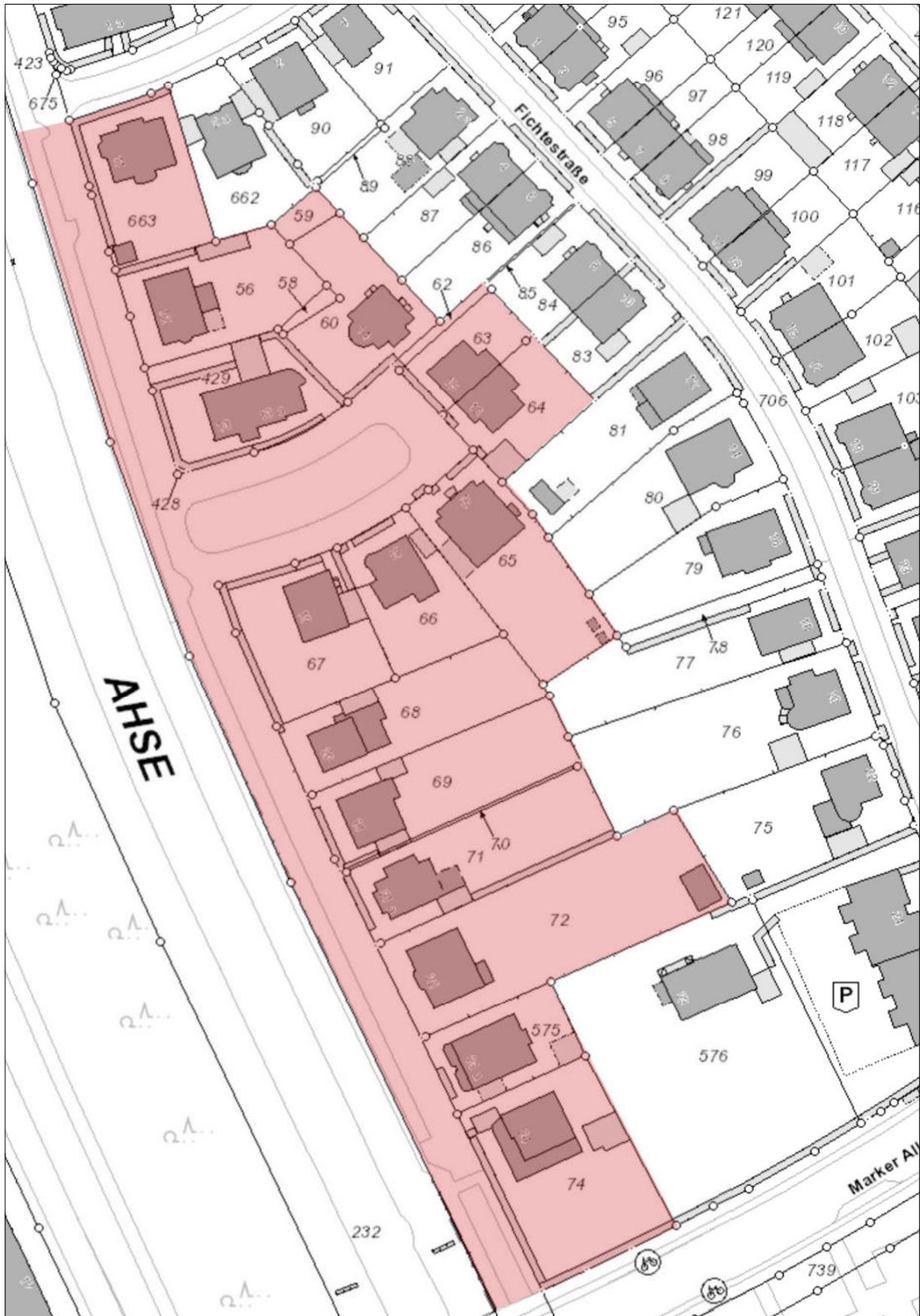
Die Festsetzungen dieser Satzung sind im Internet auf der Seite der Stadt Hamm, Untere Denkmalbehörde, veröffentlicht und für jedermann einsehbar.

Denkmalbereich Markgrafenufer - Aufstellungsverfahren

<p>Für die Erarbeitung des Entwurfes</p> <p>Hamm, Immobilienmanagement -Untere Denkmalbehörde-</p>   <p>Ltd. Städt. Baudirektorin</p> <p>Stadtbaurat Städt. Baudirektor</p>	<p>Die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieser Denkmalbereichssatzung mit der Begründung und dem entscheidungserheblichen Gutachten ist gem. § 10 Abs. 4 DSchG am 27.01.2024 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Hamm, 29.04.2024 Der Oberbürgermeister i.A. </p> <p>Ltd. Städt. Baudirektorin</p>
<p>Der Rat der Stadt Hamm hat gem. § 10 DSchG am 13.12.2022 die Aufstellung dieser Denkmalbereichssatzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 28.01.2023.</p> <p>Hamm, 29.04.2024 Der Oberbürgermeister i.A. </p> <p>Ltd. Städt. Baudirektorin</p>	<p>Der Entwurf dieser Denkmalbereichssatzung mit der Begründung und dem entscheidungserheblichen Gutachten hat gem. § 10 Abs. 4 DSchG vom 05.02.2023 bis einschließlich 05.03.2024 öffentlich ausgelegen. Stellungnahmen wurden in dieser Zeit keine abgegeben.</p> <p>Hamm, 29.04.2024 Der Oberbürgermeister i.A. </p> <p>Ltd. Städt. Baudirektorin</p>
<p>Das diesem Entwurf der Denkmalbereichssatzung zugrundeliegende entscheidungserhebliche Gutachten des Denkmalfachamtes gem. § 10 DSchG Abs. 2 wurde am 02.08.2024 eingeholt.</p> <p>Hamm, 29.04.2024 Der Oberbürgermeister i.A. </p> <p>Ltd. Städt. Baudirektorin</p>	<p>Die Denkmalbereichssatzung Markgrafenufer ist gem. § 10 Abs. 5 DSchG mit Verfügung vom 27. Juni 2024 (Az.: 35.04.01.04-502/2023-001) genehmigt worden.</p>  <p>Arnsberg, Bezirksregierung Arnsberg i.A. </p>
<p>Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Ämter gem. § 10 DSchG i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 10.08.2024 bis zum 15.09.2023. Es wurden in dieser Zeit keine Hinweise oder Bedenken geäußert.</p> <p>Hamm, 29.04.2024 Der Oberbürgermeister i.A. </p> <p>Ltd. Städt. Baudirektorin</p>	<p>Die Genehmigung der Denkmalbereichssatzung ist gem. § 10 Abs. 6 DSchG am 24.08.24 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Denkmalbereichssatzung Markgrafenufer tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Hamm, 24/08/24 Der Oberbürgermeister i.A. </p> <p>Ltd. Städt. Baudirektorin</p>
<p>Der Rat der Stadt Hamm hat die gem. § 10 Abs. 4 DSchG die erforderliche öffentliche Auslegung des Entwurfes der Denkmalbereichssatzung mit der Begründung und dem entscheidungserheblichen Gutachten am 12.12.2023 beschlossen.</p> <p>Hamm, 29.04.2024 Der Oberbürgermeister i.A. </p> <p>Ltd. Städt. Baudirektorin</p>	<p>Diese Denkmalbereichssatzung besteht aus den §§ 1 bis 8 als dem textlichen Teil der Satzung, aus den Anlagen 1.1 bis 1.4 und dem Gutachten des Denkmalfachamtes.</p> <p>Hamm, 24/08/24 Der Oberbürgermeister i.A. </p> <p>Ltd. Städt. Baudirektorin</p> 

Denkmalbereich Markgrafenufer - Anlage 1.1

Räumlicher Geltungsbereich



Denkmalbereich Markgrafenufer - Anlage 1.2

Darstellung der Schutzgegenstände



Objektkatalog Denkmalbereich Markgrafenufer - Anlage 1.3

Definierter Denkmalumfang der einzelnen Villengebäude und Freiflächen



Foto: UDB Hamm 2023

Markgrafenufer 11 (Flur 21, Flurstück 663)

Erbaut 1935, Architekt Gregor Otte, Bauherr Oberlandesgerichtsrat Dr. Rudolf Otte

Das Wohnhaus Markgrafenufer 11 ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Das Wohnhaus Markgrafenufer 11 ist eingetragenes Baudenkmal.



Foto: UDB Hamm 2023

Markgrafenufer 12 (Flur 21, Flurstück 56)

Erbaut 1927, Architekt und Bauherr Stadtbaumeister Karl Heyd

Das Wohnhaus Markgrafenufer 12 ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Von denkmalrechtlicher Bedeutung ist die straßenseitige dreiachsig-ge Backsteinfassade mit Werksteineinfassungen um die Fenster und den gequadrerten Pilastern bzw. Lisenen an den Gebäudeecken sowie der Hauseingang mit Stufen, Balkon und Geländer einschließlich der beiden seitlichen Fassadenwände. Relevant ist auch das gestaffelte Traufgesims, das ziegelgedeckte Walmdach und die Aufteilung der Fenster einschließlich aller Holzläden im Obergeschoss. Bedeutend ist auch der rundliche Ständerker an der rechten Fassadenseite und die noch vorhandene Einfassungsmauer entlang der Straße. Die neuzeitliche Ausstattung des seitlichen Eingangs mit Tür, Treppe, Geländer, die neue Pflasterung des Vorgartens und die PV-Module auf dem Dach haben keine Relevanz.



Foto: UDB Hamm 2023

Markgrafenufer 13, 13a (Flur 21, Flurstück 429)

Erbaut 1964, Architekt und Bauherr Carl Hermann Wibbe

Hierbei handelt es sich um einen Neubau, es gab an dieser Stelle keinen Vorgängerbau. Das Grundstück war bis 1964 unbebaut. Deshalb ist das Wohnhaus Markgrafenufer 13 nicht konstituierend für den Denkmalbereich.

Objektkatalog Denkmalsbereich Markgrafenufer - Anlage 1.3

Definierter Denkmalsumfang der einzelnen Villengebäude und Freiflächen



Foto: UDB Hamm 2023

Markgrafenufer 14 (Flur 21, Flurstück 60)

Erbaut 1926, Architekt Kluting u. Floren, Bauherr Reichsbahninspektor Emil Goetze

Das Wohnhaus Markgrafenufer 14 ist konstituierend für den Denkmalsbereich.

Von denkmalrechtlicher Bedeutung sind die beiden Putzfassaden nach Süden und Westen mit den Fenstern und den Holzblendläden. Bedeutend ist der halbrunde Erkervorbau mit dem darüberliegenden Balkon, die mittige Terrassentür und die vorgelagerte Stufenanlage. Ebenfalls von Relevanz ist der seitliche Eingangsvorbau in seiner überlieferten Form sowie die Reste der bauzeitlichen Grundstückseinfriedung. Das Vollwalmdach, die Gauben und der Kaminkopf sind in ihrer Form relevant für den Denkmalsbereich. Keine Relevanz dagegen haben die neue rote Eindeckung mit Betondachsteinen, die schwarze Eternitverkleidung und die neuen senkrechten Füllbretter der Balkonbrüstung.



Foto: UDB Hamm 2023

Markgrafenufer 15 (Flur 21, Flurstück 63)

Erbaut 1926, Architekt Schnickmann, Bauherrin Witwe Wilhelmine Uhlenbrock

Die Doppelvilla Markgrafenufer 15/16 ist konstituierend für den Denkmalsbereich.

Von denkmalrechtlicher Bedeutung sind der zweigeschossige, giebelständig zur Straße stehende Baukörper und das Dach, sowie die straßenseitigen sichtbaren Fassaden mit den Gesimsen und Rahmungen. Von Relevanz ist auch der linksseitige Eingangsbereich und der halbrunde Erker mit dem kupfernen Dach sowie der Fassadenkamin mit den expressiven Wappenfeldern. Bedeutend ist auch die noch vorhandene bauzeitliche Einfassungsmauer. Keine Relevanz haben die erneuerte Dacheindeckung und die neuen Fenster.



Markgrafenufer 16 (Flur 21, Flurstück 64)

Erbaut 1926, Architekt Schnickmann, Bauherrin Witwe Wilhelmine Uhlenbrock

Die Doppelvilla Markgrafenufer 15/16 ist konstituierend für den Denkmalsbereich.

Von denkmalrechtlicher Bedeutung sind der zweigeschossige Baukörper und das Dach, sowie die straßenseitige sichtbare Putzfassade mit der Anordnung der Fenster und dem abgesetzten Eingangsbereich mit dem darüber liegenden Balkon. Relevanz haben auch die Freitreppe, die Haustür und die noch vorhandene bauzeitliche Einfassungsmauer. Keine Relevanz haben die neuzeitliche Dacheindeckung mit der verkleideten Traufe, sowie die erneuerten Fenster und die Balkonüberdachung.

Objektkatalog Denkmalbereich Markgrafenufer - Anlage 1.3

Definierter Denkmalumfang der einzelnen Villengebäude und Freiflächen



Foto: UDB Hamm 2023

Markgrafenufer 17 (Flur 21, Flurstück 65)

Erbaut 1927, Architekt und Bauherr Schnickmann

Das Wohnhaus Markgrafenufer 17 ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Von denkmalrechtlicher Bedeutung sind der zweigeschossige Baukörper mit Walmdach mitsamt den kleinen Gauben und der vorgesetzte Eingangsbereich mit Putzfassade, die Rahmungen und die Anordnung der Fenster mit den Gittern. Von Bedeutung sind außerdem die Haustür mit Freitreppe und die Tür des Seiteneingangs, sowie die Einfassungsmauer. Nicht von denkmalrechtlicher Bedeutung ist die Garage.



Foto: UDB Hamm 2023

Markgrafenufer 18 (Flur 21, Flurstück 66)

Erbaut 1926, Architekt Schnickmann, Bauherr Rektor Karl Montag

Das Wohnhaus Markgrafenufer 18 ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Bedeutend ist die 4-achsige Straßenfassade mit dem runden Ständerker und dessen Dach. Relevant ist auch die westliche Fassade mit dem Hauseingangsanbau, sowie die schlichte östliche Fassadenseite. Das Walmdach mit den Flachdachgauben und dem gestaffelten Gesims ist ebenfalls von Bedeutung. Die Klinkerfassade mit den ausgeformten Dreiecksgiebeln im Erdgeschoss, die dreieckigen Gestaltungen an den Hausecken im Obergeschoss und die schlichten Einfassungen der Fenster sind als aufwändige künstlerische Baugestaltung ebenfalls relevant. Hinzu kommt auch noch die Einfriedungsmauer. Nicht relevant sind die neuzeitliche Dacheindeckung, die Glasbausteine in den Kellerfensteröffnungen und die neuen Fenster.



Foto: UDB Hamm 2022

Markgrafenufer 19 (Flur 21, Flurstück 67)

Erbaut 1931, Architekt August Oldemeier, Bauherr Rektor Alois Karger

Das Wohnhaus Markgrafenufer 19 ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Von denkmalrechtlicher Bedeutung sind aufgrund der besonderen Lage des Hauses Nr. 19 alle vier Fassadenseiten einschließlich des Vollwalmdaches mit Traufgesims und den Flachdachgauben. Relevant sind auch die teils quer liegenden Fensteröffnungen, die betonten Klinkerstreifen und die künstlerischen Klinkervorlagen auf der Hauseingangsseite. Die Grundstückseinfriedung mit Flachstahlfüllungen ist ebenfalls relevant für den Denkmalbereich. Dazu gehört auch die Eingangstreppe mit den geschwungenen Eisengeländer. Keine Relevanz haben der ostseitige Terrassenüberbau sowie die südseitige Balkonverkleidung und Überdachung und die in jüngster Vergangenheit erneuerten Kunststofffenster.

Objektkatalog Denkmalbereich Markgrafenufer - Anlage 1.3

Definierter Denkmalumfang der einzelnen Villengebäude und Freiflächen



Foto: UDB Hamm 2023

Markgrafenufer 20 (Flur 21, Flurstück 68)

Erbaut 1934, Architekt Schnickmann, Bauherr Steiger Anton Brinkmann

Das Wohnhaus Markgrafenufer 20 ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Von denkmalrechtlicher Bedeutung sind der zweigeschossige und zweiachsige Baukörper mit Walmdach, ruhend auf einem mit Bruchsteinen verblendeten Kellersockel. Relevant sind alle drei straßenseitigen Fassaden in Backstein mit den Fensteröffnungen und dem seitlichen Hauseingang in der überlieferten Form. Bedeutend ist auch die noch vorhandene Einfriedungsmauer. Nicht konstituierend sind die neuen, veränderten Dachgauben, die neue Dacheindeckung und die erneuerten Fenster.



Foto: UDB Hamm 2023

Markgrafenufer 21 (Flur 21, Flurstück 69)

Erbaut 1934, Architekt Carl Wibbe, Bauherr Oberingenieur Eberhard Buschmann

Das Wohnhaus Markgrafenufer 21 ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Von denkmalrechtlicher Bedeutung sind der zweigeschossige Baukörper mit ziegelgedecktem dunklem Walmdach mit den Schleppegauben, sowie die Rahmung und Anordnung der Fenster mit den Fensterläden und der Fenstergitter im Natursteinsockelbereich. Ebenfalls von Bedeutung ist der Eingangsbereich mit den verputzten Pfeilern, der Freitreppe aus Naturstein und mit der bauzeitlichen Hauseingangstür. Relevant ist auch der straßenseitige Balkon mit Eisengeländer, sowie die Grundstückseinfriedung mit dem Geländer. Nicht von denkmalrechtlicher Bedeutung sind die Garage und die neuen Glasscheiben im Eingangsbereich.



Foto: UDB Hamm 2023

Markgrafenufer 21a (Flur 21, Flurstück 71)

Erbaut 1938, Architekt Carl Wibbe, Bauherr Senatspräsident Ernst Bergmann

Das Wohnhaus Markgrafenufer 21 ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Von denkmalrechtlicher Bedeutung sind die straßenseitigen sichtbaren Backsteinfassaden mit der Fensteraufteilung und den hölzernen Blindläden. Relevanz haben auch das hohe Walmdach und die Dachgauben sowie der große vorderseitige Standerker mit dem flachen Dach und dem linksseitigen Hauseingangsanbau mit Treppe, Haustür und Dach. Von Bedeutung ist auch der rechtsseitige Erker mit der großen Fensteröffnung. Bedeutend für den Denkmalbereich ist ebenfalls die noch vollständige Grundstückseinfriedung, bestehend aus Mauer, Pfeiler und Eisenstabfüllung. Keine Relevanz haben die neue Dacheindeckung und die erneuerten Fenster sowie die Größe der 1963 straßenseitig vergrößerten dreiteiligen Dachgaube.

Objektkatalog Denkmalbereich Markgrafenufer - Anlage 1.3

Definierter Denkmalumfang der einzelnen Villengebäude und Freiflächen



Foto: UDB Hamm 2023

Markgrafenufer 22 (Flur 21, Flurstück 72)

Erbaut 1935, Architekt Floren, Bauherr Justizrevisors Franz Eickhoff

Das Wohnhaus Markgrafenufer 22 ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Von denkmalrechtlicher Bedeutung sind der zweigeschossige Baukörper mit aufragendem Vollwalmdach mitsamt den Gauben und den drei straßenseitigen Ansichten des Hauses. Relevant ist auch die Rahmung und Anordnung der Fenster, sowie der Ständerker mit kleinem Vordach und der seitlich positionierte Eingang mit Haustür und Vordach. Bedeutend ist auch die noch bauzeitliche Einfassungsmauer unter dem Efeubewuchs. Nicht von denkmalrechtlicher Bedeutung sind die erneuerten Fenster, die Dacheindeckung mit Betondachsteinen und die neue Stufenanlage mit der neuen Pflasterung zum Hauseingang.



Foto: UDB Hamm 2023

Markgrafenufer 23a (Flur 21, Flurstück 575)

Erbaut 1983, Architekt Werner Bonnemeyer, Bauherr Westf. Eigenheimbau

Das Wohnhaus Markgrafenufer 23a ist nicht konstituierend für den Denkmalbereich.



Foto: UDB Hamm 2023

Markgrafenufer 24 (Flur 21, Flurstück 74)

Erbaut 1929, Architekt und Bauherr Magistratsbaurat Emil Haarmann
Fast vollständig zerstört im zweiten Weltkrieg, Eingeschossiger Wiederaufbau mit Veränderungen durch Emil Haarmann im Jahre 1946

Das Wohnhaus Markgrafenufer 24 ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Von denkmalrechtlicher Bedeutung sind die straßenseitigen eingeschossigen Fassaden nach Süden und Westen auf hohem Kellersockel mit ziegelgedecktem Walmdach. Von Bedeutung ist auch der Hauseingang mit Haustüre und vorgelagerter Treppe mit den seitlichen Wangen aus Backstein und der noch vorhandene Teil der Einfassungsmauer mit Pfeilern und Eisengitter. Relevanz hat auch die Gartentreppe auf der südlichen Hausseite. Keine Relevanz hat das nach Süden verlaufende geklinkerte Brüstungsmäuerchen auf der Außenwand des Kellergeschosses.

Objektkatalog Denkmalbereich Markgrafenufer - Anlage 1.3

Definierter Denkmalumfang der einzelnen Villengebäude und Freiflächen



Foto: UDB Hamm 2023

Längsovale Grünfläche (Flur 21, Flurstück 423)

Die längsovale Grünfläche ist konstituierend für den Denkmalbereich.

Von denkmalrechtlicher Bedeutung ist Lage und der Verlauf der längsovalen Grünfläche einschließlich dem Verlauf und der Breite der umlaufenden Straßenfläche ohne abgesetzten Bordstein, welche auf seiner Außenseite von den Grundstückseinfriedungen der einzelnen Grundstücke umrahmt wird. Keine Relevanz für den Denkmalbereich hat die neuzeitliche Bordsteineinfassung, die Pflasterung der Straßenfläche und der Baumbestand auf der Grünfläche.



Foto: UDB Hamm 2023

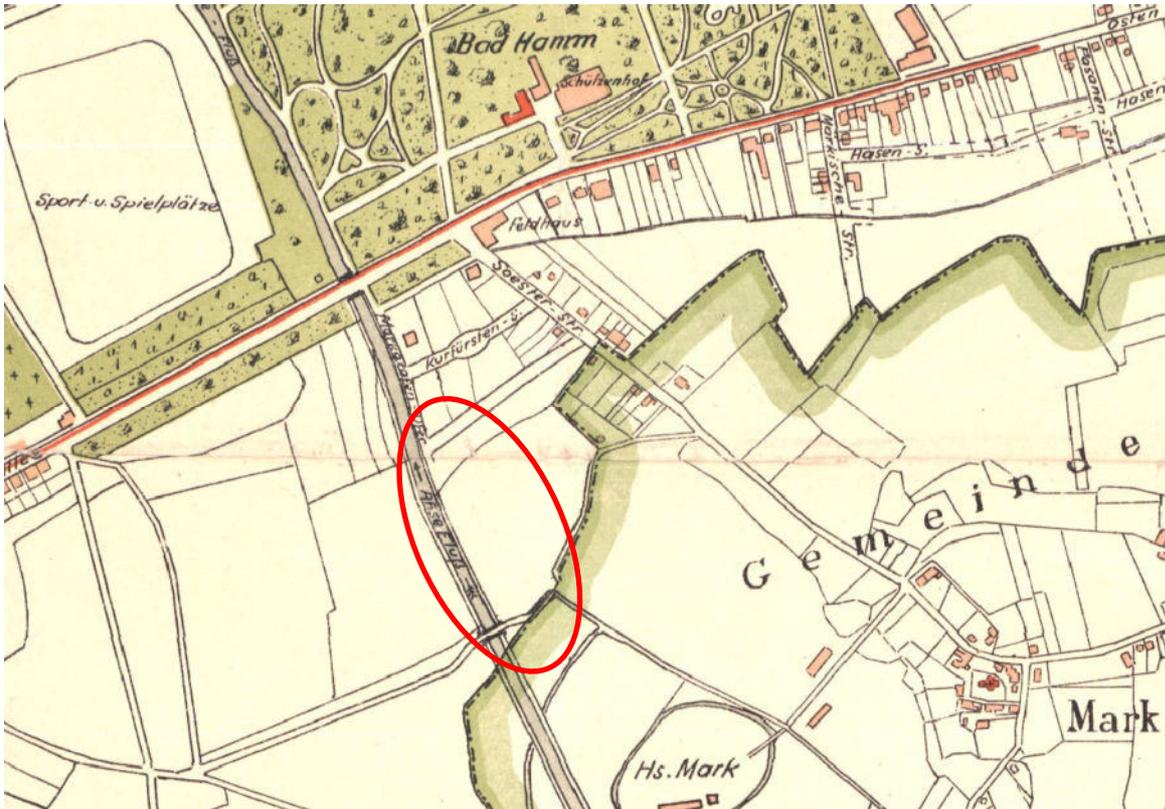
Grünstreifen mit Baumreihe und Fußweg (Flur 21, Flurstück 423)

Der Grünstreifen mit dem Baumbestand ist konstituierend für den Denkmalbereich.

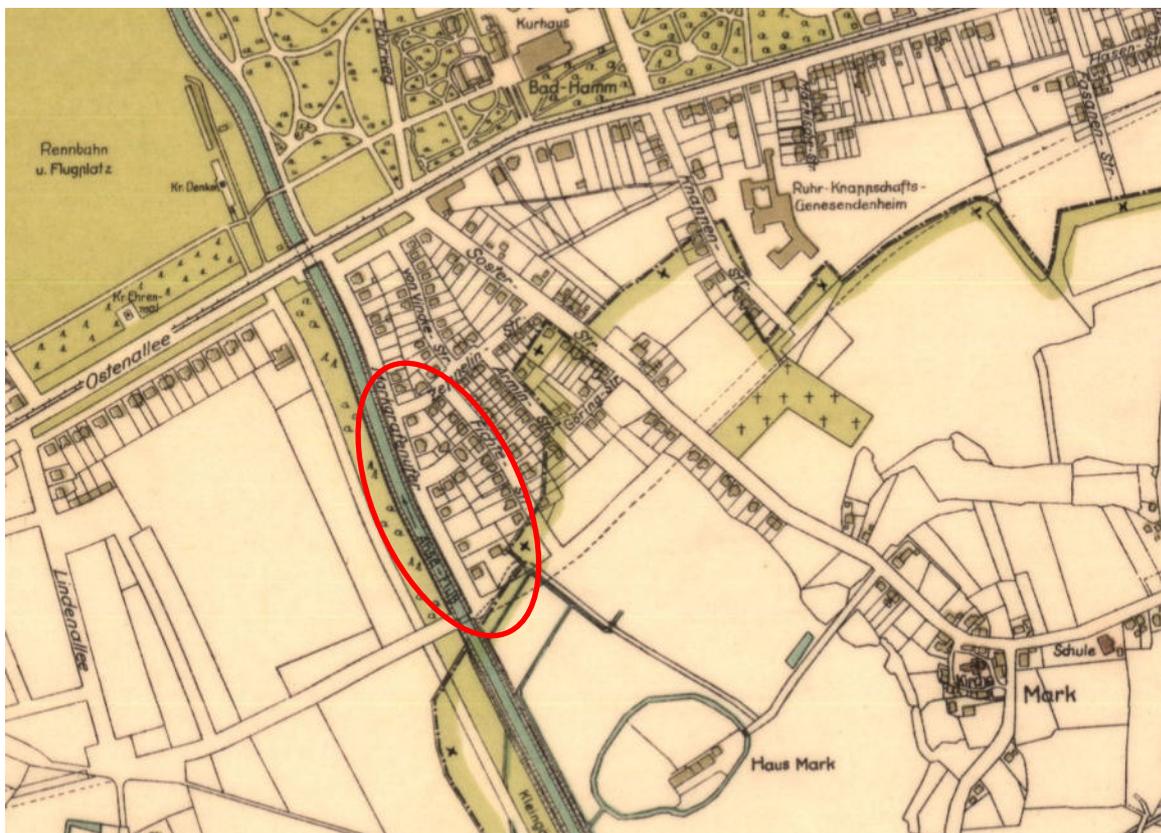
Von denkmalrechtlicher Bedeutung ist der breite Straßenzug mit dem gepflasterten Seitenstreifen sowie die begrünte Fläche entlang des Ufers mit der in regelmäßigen Abständen einreihigen gepflanzten Kastanienreihe und dem daneben verlaufendem Fußweg. Das erneuerte Straßenpflaster ist nicht konstituierend.

Historisches - Denkmalbereich Markgrafenufer - Anlage 1.4

Historische Karten und Fotos



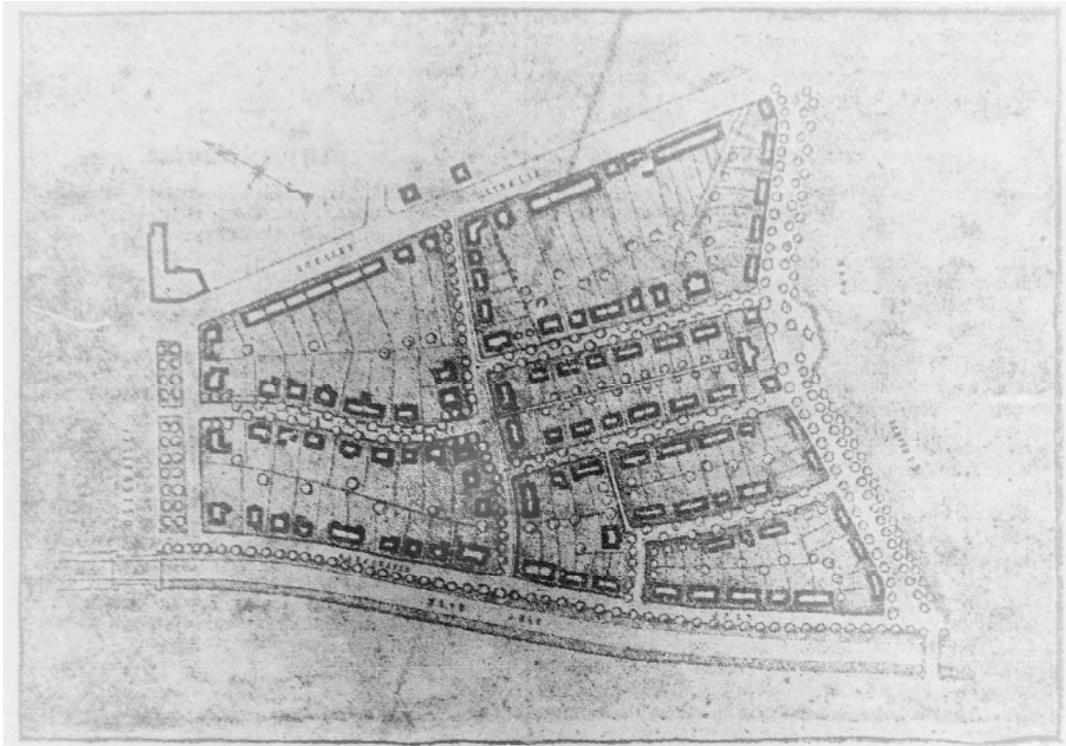
1. Auszug aus dem Stadtplan der Stadt Hamm 1919



2. Auszug aus dem Übersichtsplan der Stadt Hamm 1936

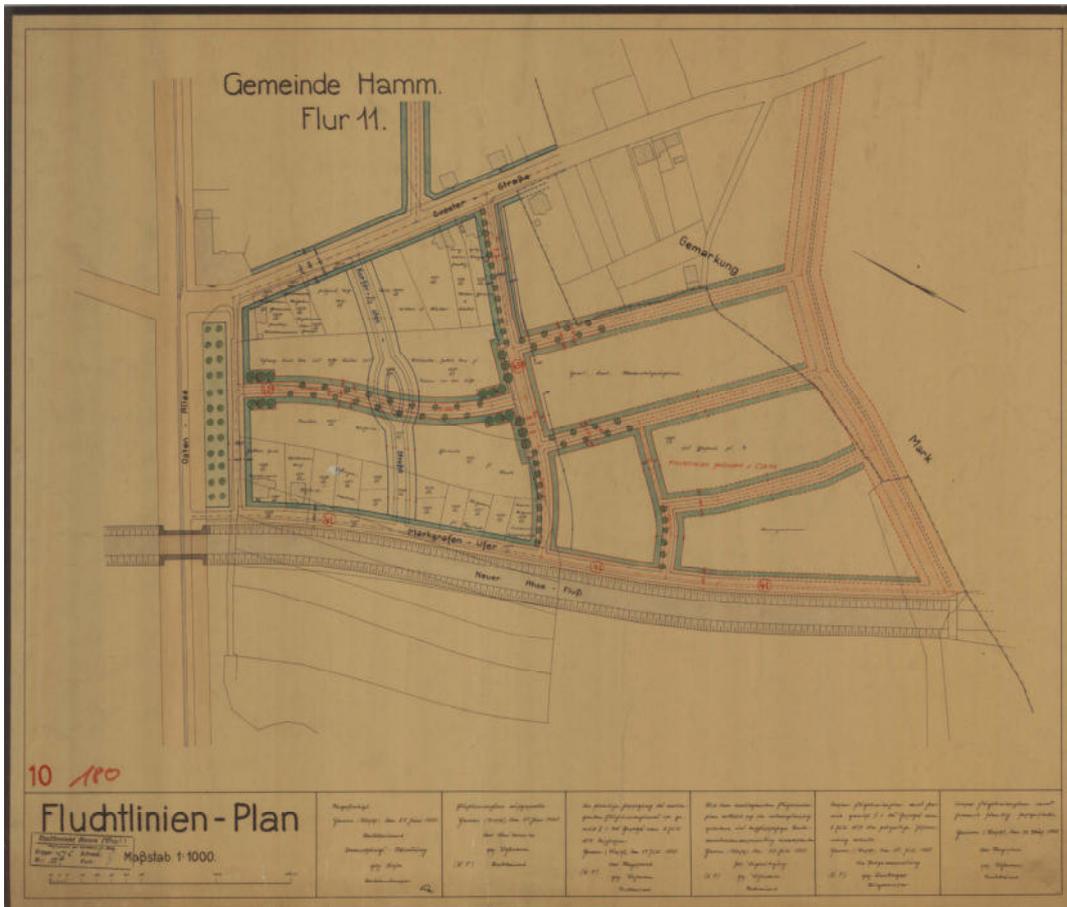
Historisches - Denkmalbereich Markgrafenufer - Anlage 1.4

Historische Karten und Fotos



WA, 29.08.1925, Teil 2

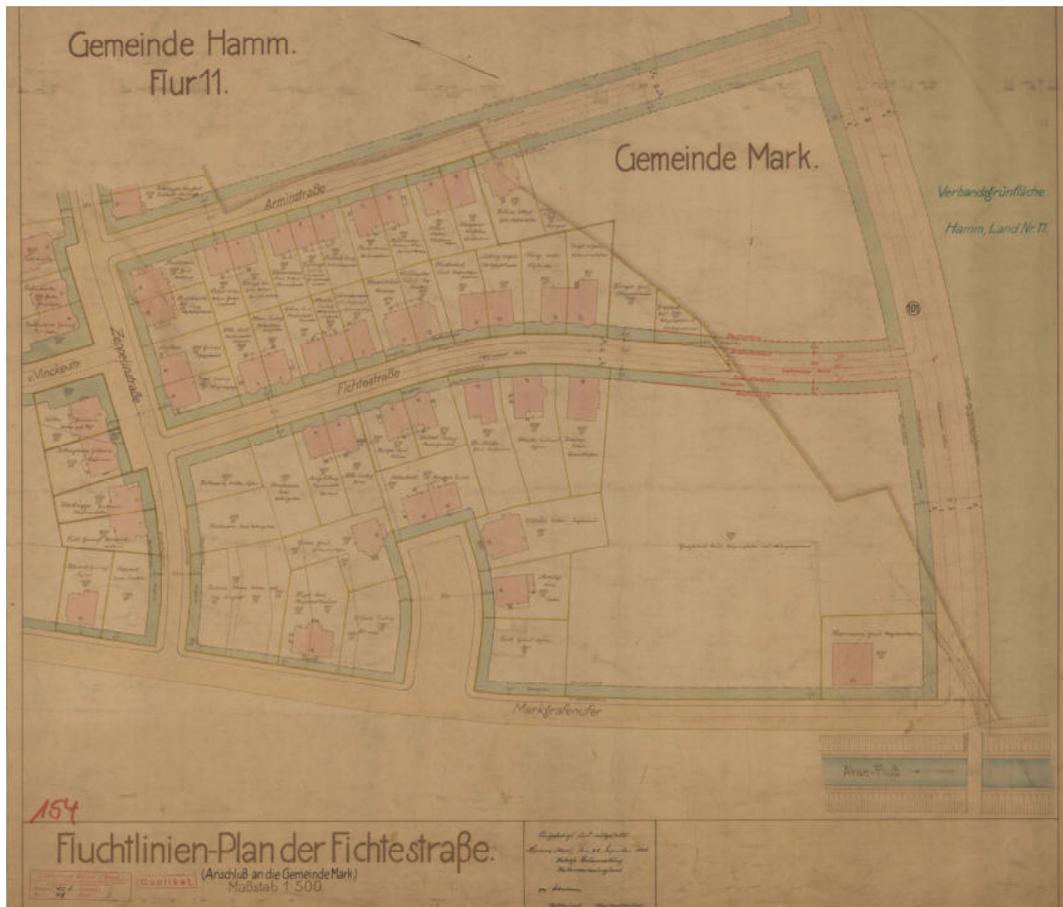
3. Bebauungsplan Stadtbaumt Hamm und Architekt Schnickmann, veröffentlicht im WA am 29.08.1925



4. Fluchtlinien-Plan Stadtbaumt Hamm 1926, Quelle: Stadtplanung Hamm

Historisches - Denkmalbereich Markgrafenufer - Anlage 1.4

Historische Karten und Fotos



5. Fluchtlinien-Plan der Fichtestraße Stadtbauamt Hamm 1929, Quelle: Stadtplanung Hamm



6. Markgrafenufer 12, nach 1927, Quelle: Stadtarchiv Hamm

Historisches - Denkmalbereich Markgrafenufer - Anlage 1.4

Historische Karten und Fotos



7. Markgrafenufer 14, nach 1945, Quelle: Eigentümer



8. Markgrafenufer 17, 1931, Quelle: Eigentümer

10.08.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen • 48133
Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Hamm
Untere Denkmalbehörde
Herrn Martin Dengler
Gustav-Heinemann-Straße 10
59065 Hamm

Ansprechpartner:
Dr. Heinrich Otten
Dr. Nina Overhageböck
Tel.: 0251 591-3873
Tel.: 0251 591-4169
Fax: 0251 594-4025
E-Mail: Heinrich.Otten@lwl.org
E-Mail: Nina.Overhageboeck@lwl.org

Az.: HOt-NO
Münster, 02.08.2023

**Denkmalbereich Nr. 1 in Hamm, Markgrafenufer, Satzungsentwurf 26.06.2023
Gutachten der LWL-DLBW zum Denkmalbereich Nr. 1 in Hamm**

Sehr geehrter Herr Dengler,

der mit Schreiben vom 26.06.2023 vorgelegte Satzungsentwurf erfüllt inhaltlich und formal die Anforderungen, die im DSchG NRW an einen Denkmalbereich gestellt werden. Er ist geeignet, den fachlich angemessenen Schutz der baulichen Substanz und der Freiflächen am Markgrafenufer in Hamm zu gewährleisten.

Wir stellen fest, dass dem Satzungsentwurf eine gründliche Recherche und eine eingehende Ausarbeitung zugrunde liegt. Dies zeigt sich in den umfangreichen Anlagen und in dem strukturiert aufgebauten Satzungstext. Die Erstellung der Satzung erfolgte in einem konstruktiven Austausch zwischen der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hamm und der LWL-DLBW

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dr. Heinrich Otten

i. A.

Dr. Nina Overhageböck